

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
am 09.10.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hildesheim wird in der Zeit vom 19.09.2022 bis zum 23.09.2022 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 bis 17:30 Uhr
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Hildesheim, Bürgerdienste Bereich Wahlen, Hannoversche Str. 6 A, 31134 Hildesheim, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen in seinem Wahlbezirk überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 des Bundes Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.09.2022 bis zum 23.09.2022, spätestens am 23.09.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hildesheim, Bürgerdienste Bereich Wahlen, Hannoversche Str. 6 A, 31134 Hildesheim, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können sich bei der entsprechenden Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Person.
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Hildesheim gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr, bei der Stadt Hildesheim, Bürgerdienste Bereich Wahlen, Hannoversche Str. 6 A, 31134 Hildesheim, zu den allgemeinen Öffnungszeiten mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Der Antrag kann auch durch Fax oder E-Mail gestellt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS oder Apps wie „WhatsApp“ sind nicht zulässig. Wird der Antrag mit der Post an die Gemeinde gesendet, muss er ausreichend frankiert sein.

In den unter 5.2 genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 08.10.2022 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich die folgenden amtlichen Unterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt mit Hinweisen zur Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich, am Wahltag jedoch spätestens bis 15:00 Uhr ausgehändigt. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt Hildesheim vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hildesheim, den 13.09.2022

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



(Dr. Ingo Meyer)